

## Jährliches Antragsverfahren zur Weiterentwicklung von SwissDRG

1. Im Rahmen des SwissDRG - Antragsverfahrens können unterschiedliche Antragsarten eingegeben werden:

- Anträge zur Weiterentwicklung des SwissDRG-Fallpauschalensystem
- Anträge zur Weiterentwicklung der Liste der in der Medizinischen Statistik erfassbaren Medikamente und Substanzen
- Anträge zu redaktionellen Änderungen

2. Kriterien zur Antragsbearbeitung durch die SwissDRG AG

Alle rechenbaren Anträge zur Weiterentwicklung des DRG-Systems werden grundsätzlich simuliert. Zusätzlich werden Antragsvarianten im Sinne des Antragsstellers rechnerisch geprüft. Die Umsetzung der Anträge kann Kodeverschiebungen von Prozeduren-oder Diagnosenkodes bzw. Kodeaufnahmen in bestimmte Diagnose- und Prozedurentabellen bedingen. Weiterhin können DRG-Splits / neue DRGs erstellt oder DRGs aufgelöst werden. Der Entscheid zur Umsetzung der Anträge wird nach Gesamtwürdigung von folgenden Faktoren getroffen:

- Varianzreduktion im Gesamtsystem
- Kostenhomogenität in Ursprungs- und Ziel-DRGs
- Kostendifferenzen zu benachbarten Fallgruppen
- Aufenthaltsdauerdifferenzen zu benachbarten Fallgruppen
- Medizinisch plausible und nachvollziehbare Logikänderung
- Relevanz (Fallzahl)

3. Begriffserklärung Zusatzentgelt

Mit einem Zusatzentgelt werden bestimmte Leistungen in der Logik eines Einzelleistungstarifs vergütet, die nicht sachgerecht pauschal finanziert werden können. Damit tragen ein oder mehrere Zusatzentgelte bei bestimmten Fallkonstellationen zu einer leistungsbezogenen Differenzierung der Gesamtvergütung bei. Zusatzentgelte sind immer als Teil dieser Gesamtvergütung zu sehen und sind integraler Teil der Fallpauschalen-Finanzierung. Die Kosten, die mittels Zusatzentgelten abgegolten werden, werden aus dem System der Pauschalvergütung herausgerechnet. Bei den Zusatzentgelten handelt es sich also nicht um ein «zusätzliches» Entgelt, sondern um eine ergänzende Vergütung ausserhalb der Fallpauschale. Zusatzentgelte werden für die Vergütung von teuren Medikamenten, Blutprodukten, Implantaten und kostenintensiven Behandlungsmethoden eingesetzt, die über mehrere Fallgruppen streuen. Es muss sich zudem um eine definierbare Leistung handeln (z.B. über CHOP-Kode), die

sporadisch ohne feste Zuordnung zu bestimmten DRGs auftritt und einen Mehraufwand ausserhalb der Streuung der Kosten einer DRG verursacht. Zusatzentgelte tragen dazu bei, die Übersichtlichkeit des DRG-Systems zu bewahren und die Schaffung von neuen DRG-Fallgruppen zu reduzieren. Sie werden in den Anlagen des Fallpauschalenkatalogs ausgewiesen.

Die mittels Zusatzentgelten vergüteten Leistungen zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass

- die zusatzentgeltfähige Leistung bei mehreren DRGs auftritt
- es sich um eine definierbare Leistung handelt (z.B. über CHOP-Kode)
- diese Leistung sporadisch auftritt ohne feste Zuordnung zu bestimmten DRGs
- die Kosten von relevanter Höhe für die SwissDRG-Tarifstruktur sind
- die Leistung einen Mehraufwand verursacht ausserhalb der üblichen Streuung der Kosten einer DRG
- sich diese Leistungen nicht gleichmässig über alle Leistungserbringer verteilen.

#### 4. Rückmeldungen zur Antragsbearbeitung durch die SwissDRG AG

Die Antragsteller werden von der SwissDRG AG über das Ergebnis der Antragsbearbeitung informiert.